

II-3122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/81-1.1/77

Unterkunftsverhältnisse beim Garde-  
bataillon;

Anfrage der Abgeordneten DVw. JOSSECK  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1456/J

**1445/AB**

**1978 -01- 10**

**zu 1456/J**

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat DVw. JOSSECK, Dipl. Ing. HANREICH und Genossen am 15. November 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1456/J, betreffend Unterkunftsverhältnisse beim Gardebataillon, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Wie in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage zu treffend ausgeführt wird, bedarf es im Hinblick auf die hohe Auslastung der Unterkünfte in der Maria Theresien-Kaserne zweimal jährlich für einen gewissen Übergangszeitraum besonderer organisatorischer Maßnahmen, um die Kontingente des Gardebataillons ausreichend unterzubringen. Während aber bisher für die Dauer der "Überlappung" der Kontingente aushilfsweise die Prinz Eugen-Kaserne in Stockerau herangezogen werden konnte, erwies sich diese Lösung beim Einberufungstermin 1. Oktober 1977 als nicht gangbar, weil in dieser Kaserne für den benötigten Zeitraum keine freien Unterkunftskapazitäten zur Verfügung standen. Zwar gelang es, für etwa 150 Mann bei anderen Truppen der Maria Theresien-Kaserne Unterkunftsraum freizumachen, für den Rest

von 90 Mann mußte aber vorübergehend der Theater-  
saal als Unterkunft eingerichtet werden.

Zu 2 und 3:

Der Termin für die Truppenübung des TelBataillons 1 stand seit Jänner 1977 fest. Wie die Erhebungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage ergeben haben, wurde die akute Raumnot seitens des Gardebataillons zeitgerecht gemeldet. Das Kasernkommando der Maria Theresien-Kaserne reagierte jedoch auf diese Meldung erst zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Verschiebung der Truppenübung nicht mehr möglich war. In dieser Situation mußte mangels anderer geeigneter Lösungsmöglichkeiten die Einrichtung der erwähnten provisorischen Unterkunft verfügt werden.

Zu 4:

Um in Hinkunft Provisorien der erwähnten Art nach Möglichkeit vermeiden zu können, wurde das Armeekommando angewiesen, jene Vorkehrungen zu treffen, die notwendig erscheinen, um in derartigen Fällen rechtzeitig zweckmäßige Ersatzregelungen sicherzustellen.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß durch den Entfall der bis zum Inkrafttreten der Wehrgesetz-Novelle 1977 geltenden Fristen für die Durchführung von Truppenübungen in Hinkunft eine flexiblere, auf die Bedürfnisse der Truppe besser abgestimmte Planung dieser Übungen möglich sein wird. Im Zusammenhang damit wird insbesondere auch die Koordinierung der Termine dieser Truppenübungen mit der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst erheblich erleichtert werden, sodaß auch aus diesem Grund derartige Unterbringungsprovisorien in Zukunft weitgehend vermieden werden können.

9. Jänner 1978

